

Der Kreisausschuss

## Schulbedarf

### Antragsverfahren:

Für Schülerinnen und Schüler, die bereits laufende Leistungen nach dem SGB II, SGB XII oder Asylbewerberleistungsgesetz erhalten, ist kein gesonderter Antrag zu stellen. Sie erhalten, sofern zum 01.08. oder 01.02. eine der nachstehenden Sozialleistungen bezogen wird, den Schulbedarf automatisch mit den Leistungen nach SGB II und SGB XII sowie den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz ausgezahlt.

Die Familien, die **Wohngeld** oder **Kinderzuschlag** erhalten, müssen einen **gesonderten Antrag (Globalantrag)** für jedes Kind stellen und uns die Bescheinigung zur Vorlage bei der kommunalen Stelle, die dem Bewilligungsbescheid über das Wohngeld oder den Kinderzuschlag beigelegt ist, vorlegen.

### Anspruchsberechtigte und Auszahlung:

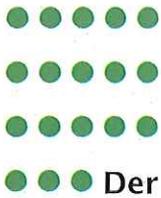
Schülerinnen und Schüler unter 25 Jahren, die eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, keine Ausbildungsvergütung oder Schüler-Bafög erhalten, wird für jedes Schuljahr ein Schulbedarf von insgesamt 156,00 € gewährt.

Im August eines Schuljahres werden **104,00 €** und im Februar eines Schuljahres **52,00 €** für den Schulbedarf an die Eltern ausgezahlt.

Der Schulbedarf ist für die benötigte Schulausstattung (z.B. Ranzen, Hefte, Zeichenmaterialien, usw.) zu verwenden.

Es wird eine **aktuelle Schulbescheinigung** benötigt, wenn die Schülerin/der Schüler 15 Jahre und älter ist. Dieses wird damit begründet, dass ab 15 Jahren keine Schulpflicht mehr besteht.

Auch für Vorschulkinder wird eine Schulbescheinigung benötigt.



Der Kreisausschuss

## Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

### Antragsverfahren:

In der **Anlage 1** für das gemeinschaftliche Mittagessen werden die Daten der Antragstellerin/des Antragstellers und die Daten des Kindes/des Jugendlichen eingetragen und unterschrieben.

Danach wird diese Anlage der Schule oder der Kita vorgelegt. Die entsprechenden Angaben werden dann von der Schule oder Kita eingetragen und mit der Unterschrift und Stempel bestätigt.

### Bewilligung und Auszahlung

Nach der Vorlage des Anlage 1 erfolgt die Prüfung und die Antragstellerin/der Antragsteller erhält einen Bescheid.

Sofern ein Anspruch auf diese Leistung aus dem Bildungs- und Teilhabepaketes besteht, werden die Kosten für das gemeinsame Mittagessen in einer Schule oder einer Kindertagesstätte zu 100% übernommen.

Wenn die Einwilligungserklärung zur Weiterleitung personenbezogener Daten angekreuzt wurde, leiten wir die Kostenübernahmeerklärung/den Gutschein direkt an den Anbieter des Mittagessens (Schule/Kita/Jugendamt der Stadt Gießen/Schulverwaltung des Landkreises Gießen/den Caterer) weiter.

Sofern uns die Einwilligungserklärung nicht vorliegt, übersenden wir mit dem Bescheid über die Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung die Kostenübernahmeerklärung/den Gutschein an die Antragstellerin/den Antragsteller. Diesen müssen die Antragstellerin/der Antragsteller dann selbst an die Schule/die Kita/das Jugendamt der Stadt/Schulverwaltung des Landkreises Gießen/den Caterer weiterleiten.

Die Dauer der Bewilligung der Mittagsverpflegung hängt von dem Zeitraum der Gewährung des Kinderzuschlags, des Wohngeldes, der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie der Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ab.

**Die Kosten für die Mittagsverpflegung rechnet der Anbieter des Mittagessens direkt mit uns ab.**



Der Kreisausschuss

## Klassenfahrten bzw. eintägige oder mehrtägige Ausflüge der Kindertagesstätte

### Antragsverfahren:

Für jedes Kind, das Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket hat, ist die **Anlage 2** von der Schule bzw. der Kita auszufüllen. Diese Anlage muss durch die Schule bzw. die Kita bestätigt werden.

### Bewilligung und Auszahlung:

Die Bewilligung bei **Schülerinnen und Schüler** gestaltet sich wie folgt:

- In den Jahrgangsstufen 1-3 (**1. bis 3. Klasse**) können **Ausflüge** und **Wanderungen**, die der täglichen Unterrichtszeit entsprechen, bewilligt werden. Ab der Jahrgangsstufe 4 (**4. Klasse**) sind **mehrtägige Klassenfahrten** möglich.
- In den Jahrgangsstufen 5-10 (**5. bis 10. Klasse**) werden **höchstens drei mehrtägige Veranstaltungen**, die sich **auf drei verschiedene Schuljahre** und **drei verschiedene Kalenderjahre** verteilen müssen, im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepaketes übernommen. Als mehrtägige Klassenfahrt/Ausflug gelten die Fahrten, die mit einer oder mehreren Übernachtungen stattfinden.
- In der Oberstufe (**11. bis 13. Klasse**) kann eine Schülerin/ein Schüler an **höchstens einer Studienfahrt** teilnehmen, deren Kosten durch das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen werden können.
- Eine **Studienfahrt** nach Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen kann **zusätzlich** stattfinden und durch das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden. Ebenso eine Fahrt im Austausch mit Partnerschulen. Es muss durch die Schule bestätigt werden, dass es sich um eine **Studienfahrt** handelt.

Eine Bewilligung erfolgt nach entsprechender Prüfung.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich an die Schule bzw. die/den Klassenlehrer/in oder die Kita. Sollten die Eltern bezahlt haben, können die Kosten der Klassenfahrt/des Ausflugs auch direkt an die Eltern ausgezahlt werden. Dafür ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises (z.B. Kontoauszug/Quittung) notwendig.

Die Kosten für eine Klassenfahrt dürfen eine Grenze nicht überschreiten. Diese Grenze beträgt, lt. Erlass des Hess. Kultusministeriums:

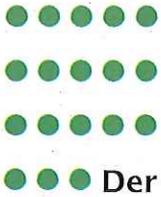
Kurzfristige Ansparung:

Inlandsfahrt	300,00 €
Auslandsfahrt	450,00 €

Längerfristige Ansparung (mindestens 4 Monate):

Inlandsfahrt	600,00 €
Auslandsfahrt	900,00 €

Sollte die Klassenfahrt teurer sein, sind die Restkosten von den Eltern selbst zu tragen.



Der Kreisausschuss

## Soziale und kulturelle Teilhabe

### Anspruchsvoraussetzungen:

Kinder und Jugendliche haben **bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres** einen Anspruch auf diese Leistung, wenn Sie in einer Gemeinschaft an

- Aktivitäten/Mitgliedsbeiträge, z.B. in einem Sportverein, Tanzverein, usw. teilnehmen
- in künstlerischen Fächern, z.B. Musikunterricht, Malkurse, Workshops, Theater-AGs usw. unterrichtet werden
- an Freizeiten oder Ferienspiele teilnehmen.

Es wird die Teilhabe und Interaktion, die im zwischenmenschlichen und kulturellen Kontext stattfinden, unterstützt. Dazu gehören auch angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung.

### Antragsverfahren und Umfang der Leistungen:

In der Anlage 3 für die soziale und kulturelle Teilhabe werden die Daten der Antragstellerin/des Antragstellers und die Daten des Kindes/des Jugendlichen eingetragen und unterschrieben.

Danach wird diese Anlage dem Anbieter (z.B. Sportverein, Kreisvolkshochschule, Musikschule, Anbieter der Ferienspiele usw.) vorgelegt. Die entsprechenden Angaben werden von dem Anbieter mit Unterschrift und Stempel bestätigt.

Die Dauer der Bewilligung der Teilhabeleistung hängt von dem Zeitraum der Gewährung des Kinderzuschlags, des Wohngeldes, der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie der Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ab.

Für die Teilnahme an der Teilhabeleistung werden monatlich bis zu **15,00 €** durch das Bildungs- und Teilhabepaket übernommen.

Der Betrag wird an die Leistungsberechtigten/Eltern/Erziehungsberechtigten ausgezahlt. Damit müssen sämtliche Aktivitäten des Kindes/der Jugendlichen bezahlt werden und die Beträge ggf. angespart werden. Auf Wunsch zahlen wir auch die Beiträge bzw. die Beträge an den Veranstalter (Verein, Musikschule, Anbieter von Ferienspiele etc.) aus, wenn es auf dem Antrag vermerkt ist.



Der Kreisausschuss

## Schülerbeförderung

### Antragsverfahren:

In der **Anlage 4** für die Übernahme der Kosten für die Schülerbeförderung werden die Daten der Antragstellerin/des Antragstellers und die Daten der/des Jugendlichen eingetragen und unterschrieben.

Danach wird diese Anlage der Schule vorgelegt. Die entsprechenden Angaben werden dann von der Schule eingetragen und mit der Unterschrift und Stempel bestätigt.

Sofern noch keine Schulbescheinigung vorliegt, ist diese beizulegen.

Für den Nachweis, dass das Schülerticket erworben wurde, ist die Rechnung des Hessentickets beizufügen. Daraus geht hervor, für welchen Zeitraum das Hessenticket erworben wurde und ob dies in monatlichen Raten oder bereits in der gesamten Höhe beglichen wurde.

### Bewilligung und Auszahlung:

Nach der Vorlage des Anlage 4 erfolgt die Prüfung und die Antragstellerin/der Antragsteller erhält einen Bescheid.

**Ein Anspruch** auf die Übernahme der Kosten für ein Schülerticket besteht,

- a) in der Regel ab dem Besuch der Oberstufe,
- b) der Schulweg mehr als 3 km zwischen Wohnung und Schule beträgt und
- c) die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs/Profils besucht wird.

**Kein Anspruch** auf ein Schülerticket besteht,

- a) wenn durch die Schülerbeförderung des Landkreises Gießen ein Anspruch auf Übernahme der Fahrtkosten besteht,
- b) der Schulweg unter 3 km zwischen Wohnung und Schule beträgt und
- c) nicht die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs/Profils besucht wird.

Die Dauer der Bewilligung der Schülerbeförderung hängt von dem Zeitraum der Gewährung des Kinderzuschlags, des Wohngeldes, der Leistungen nach dem SGB II, SGB XII sowie der Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes ab.



Der Kreisausschuss

## Lernförderung

Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können im Rahmen der Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes auch eine Lernförderung erhalten.

Eine angemessene Lernförderung wird gewährt, wenn sie geeignet und zusätzlich erforderlich ist, damit die nach den schulrechtlichen Bestimmungen festgelegten **wesentlichen Lernziele** erreicht werden.

### Die wesentlichen Lernziele sind:

- Erreichen der wesentlichen Lernziele der Klassenstufe
- Erreichen des vorgesehenen Abschlusses
- Versetzung in die nächste Klassenstufe

Zunächst sind kostenfreie Förderangebote von der Schule zu nutzen. Sollte die Schule keine Angebote diesbezüglich haben, kann eine Lernförderung gewährt werden.

Von dem/der jeweiligen Schüler:in muss ein ernsthaftes Bemühen erkennbar sein, damit die Lernförderung auch einen Erfolg zeigt. Dazu gehört auch, dass der/die Schüler:in regelmäßig am Schulunterricht teilnimmt und sich sozial integriert.

### Keine Lernförderung wird gewährt:

- Für Verbesserung des Notendurchschnitts
- Für eine bessere Schulartenempfehlung
- Für eine weiterführende Schule, wenn der/die Schüler:in bereits einen Schulabschluss abgelegt hat.

### Antragsverfahren:

Für die Entscheidung über die Lernförderung ist die Anlage 5 einzureichen. Diese Anlage ist auch von dem/der Klassenlehrer:in bzw. vom Fachlehrer:in vollständig auszufüllen.

Die Lehrkraft trifft eine Aussage über den derzeitigen Leistungsstand der/des Schülers/in.

**Dem Antrag auf Lernförderung sind folgende Unterlagen beizufügen:**

- für das jeweils zu fördernde Fach den **Förderplan** der Schule (sofern diese/r nicht vorgelegt werden kann – bitte begründen!)
- Die letzten beiden Zeugnisse/Beurteilungen
- Kostenvoranschlag für die Lernförderung
- Bei privater Lernförderung Nachweise über die Eignung der Nachhilfe

**Bewilligung:**

Wenn alle Voraussetzungen für eine Gewährung der Lernförderung vorliegen, wird die Lernförderung für **maximal 2 Fächer** (Haupt- bzw. Nebenfächer) bewilligt.

In der Regel kann eine Bewilligung der Lernförderung nach den Herbstferien beginnen, da erst zu diesem Zeitpunkt eine Einschätzung des Leistungsstandes der Schüler:in möglich ist.

Die Länge der Gewährung der Lernförderung hängt von der jeweiligen Bewilligung der Leistungen (Kinderzuschlag, Wohngeld, SGB XII oder den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz) ab. Längstens kann die Lernförderung jedoch bis zum Schuljahresende bewilligt werden.

Die Lernförderung wird in einem Umfang von max. 4 Unterrichtsstunden pro Woche gewährt.

Eine Lernförderung wird in Kleingruppen- und Einzelförderung bis max. 4 Kinder gewährt. Es werden keine Fahrtkosten übernommen.